



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

17. Jahrgang

Ausgabetag: 18.08.2015

Nr. 17

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am Donnerstag den 27.08.2015 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29** **2**

2. **Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Weilerswist am 13.09.2015** **4**

3. **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl** **5**

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 117
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 27.08.2015, um 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Ortsbesichtigung Bahnhof Weilerswist
- TOP 5.** Sanierung Bahnhofsumfeld in Weilerswist
A_24/2015
- TOP 6.** Bau des Fahrradweges zwischen Metternich und Heimerzheim
hier: Vorstellung durch Ingenieurbüro Fischer
M_8/2015 und 1. Ergänzung
- TOP 7.** 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 der Gemeinde Weilerswist im
nördlichen Teil des Gewerbegebietes
1. Entscheidung über das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2
und § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs
2. Satzungsbeschluss
V_7/2015 3. Ergänzung
- TOP 8.** Restausbau des Gehweges entlang der Bonner Straße
A_25/2015
- TOP 9.** Reliefbrunnen am Kirchvorplatz an der Kölner Straße im Ortsteil Weilerswist
A_26/2015

- TOP 10.** Änderung der Verkehrsführung auf der L 163n in Richtung Vernich
A_28/2015
- TOP 11.** Spielgeräte auf den Spielplätzen der Gemeinde Weilerswist
A_29/2015
- TOP 12.** Bericht über den Zustand der Sportstätten in der Gemeinde Weilerswist und Behebung erheblicher Mängel in einzelnen Anlagen
A_11/2014 3. und 4. Ergänzung
- TOP 13.** Verkehrssituation Meckenheimer Straße in Metternich
A_15/2015 2., 3. und 4. Ergänzung
- TOP 14.** Ortsdurchfahrtsumbau mit Geschwindigkeitsreduzierung auf 50km/h auf der L194 in der Ortsdurchfahrt Ottenheim
A_21/2015, 1. und 2. Ergänzung
- TOP 15.** Benennung einer Straße im Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung, in Weilerswist (Planstraße zwischen Metternicher Straße und Nikolaus-A.-Otto-Straße entlang der neuen Kindertagesstätte)
V_29/2015
- TOP 16.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 17.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 18.** Bau des Fahrradweges zwischen Metternich und Heimerzheim hier: Vergabe eines Planungsauftrages an das Ingenieurbüro Fischer
V_30/2015
- TOP 19.** Fußweg zwischen Donaustraße und Anton-Schell-Straße Auftrag zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung
V_31/2015
- TOP 20.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 21.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Gez.
Oberrem
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Weilerswist am 13.09.2015

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Weilerswist zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Horst, Anna-Katharina Maria	Beamtin	1962 Bonn	Limburger Straße 35 53919 Weilerswist	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schlösser, Peter Bernhard	Bürgermeister	1946 Weilerswist	Kirschfeld 1 53919 Weilerswist	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schäfer, Hans Josef	Rentner	1950 Köln	Theodor-Heuss-Straße 57 53919 Weilerswist	Freie Demokratische Partei (FDP)

Weilerswist, den 03.08.2015

René Strotkötter

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

- zum Bürgermeister
 zum Oberbürgermeister
 zum Landrat

am Sonntag, dem

13.09.2015

in der Gemeinde

Weilerswist

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde

(Name der Gemeinde)

Weilerswist

(20. Tag vor der Wahl)

24.08.2015

bis

(16. Tag vor der Wahl)

28.08.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Ort der Einsichtnahme)

Gemeindeverwaltung, Bonner Str. 29 53919 Weilerswist, Briefwahlbüro, Zimmer 23

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der

Einsichtnahme, spätestens am

(16. Tag vor der Wahl)

28.08.2015

bis

12:30

Uhr, bei der

(Gemeinde/Stadt, Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29 53919 Weilerswist, Briefwahlbüro, Zimmer 23

einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(21. Tag vor der Wahl)

23.08.2015

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **eine Wahlbenachrichtigung.**

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen

5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für den etwaigen zweiten Wahlgang ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

(2. Tag vor der Wahl)

11.09.2015

(2. Tag vor der Wahl)

25.09.2015

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

16:00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum
16:00 Uhr, bei der Gemeinde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Briefwahlbüro, Zimmer 23

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- (je) einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind
- und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist Gelegenheit gegeben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Weilerswist, den 18.08.2015

Unterschrift

Strotkötter, Wahlleiter



**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**